



Ausbildungsfinanzierung Pflegeberufegesetz

Heike Thomas
Regierungspräsidium Gießen



Zuständigkeiten im Land Hessen für die Pflegeausbildung nach PfIBG

1. Für die Finanzierung der beruflichen Ausbildung ist das **Regierungspräsidium Gießen** zuständig.
2. Zuständige Behörde für die Ausbildung bleibt das **Regierungspräsidium Darmstadt**





Aufgaben der zuständigen Stelle

- ermittelt den erforderlichen Finanzbedarf nach § 32 PfIBG
- erhebt die Umlagebeträge bei den Einrichtungen nach § 28 PfIBG
- zahlt die Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen nach § 34 PfIBG

Finanzierung der Pflegeausbildung

Einzahlungen			
Krankenhäuser 57,2380 %	stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen 30,2174 %	Pflegeversicherung 3,6 %	Land Hessen 8,9446 %



Gesamtfinanzierungsbedarf



Ausgleichszuweisungen			
Krankenhäuser	stationäre Pflegeeinrichtungen	ambulante Pflegeeinrichtungen	Pflegeschulen

Ermittlung des Gesamtfinanzierungsbedarfs

- **Summe aller Ausbildungsbudgets des Landes**

Vereinbarte Pauschalbudgets x Ausbildungszahlen/bedarfe
zzgl. Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

- **3 % Liquiditätsreserve** (in den Folgejahren nur bis 3 % aufzufüllen)
- **0,6 % Verwaltungskostenpauschale**

Vereinbarung der Ausbildungspauschalen

- Pauschalbudgets
- Vereinbarung von Pauschalen je Azubi und je Schüler
- Vereinbarungsparteien

Träger der praktischen Ausbildung

Vereinbarungsparteien – Pauschalbudget praktische Ausbildung §30 Abs. 1 Satz 1 PflBG



Pflegeschulen

Vereinbarungsparteien – Pauschalbudget Pflegeschulen §30 Abs. 1 Satz 2 PflBG





Umlagepflichtige Einrichtungen

- alle **Krankenhäuser** mit Versorgungsvertrag nach § 108 SGB V
- alle **stationären Pflegeeinrichtungen** mit Versorgungsvertrag nach §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 1 SGB XI
- alle **ambulanten Pflegedienste** mit Versorgungsverträgen nach § 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V



Umlagebescheide ambulante Pflegedienste

- Gesamtfinanzierungsbedarf
- Anteil der ambulanten Pflegedienste (y / 30,2174)
aufgrund der beschäftigten VZÄ Pflegefachkräfte
- Ermittlung des **Anteils des konkreten ambulanten Pflegedienstes** aufgrund der im vorletzten Jahr erfolgten Abrechnungen von Leistungen nach SGB XI

Verhältnis der erfolgten Abrechnungen des Pflegedienstes zu allen im Sektor erfolgten Abrechnungen (Beträge, Punkte, Zeitwerte)



Umlagebescheide stationäre Pflegeeinrichtungen

- Gesamtfanzierungsbedarf
- Anteil der stationären Pflegeeinrichtungen ($x / 30,2174$)
aufgrund der beschäftigten VZÄ Pflegefachkräfte
- **Anteils der konkreten stationären Pflegeeinrichtung**
aufgrund der nach Vergütungsvereinbarung
vorzuhaltenden VZÄ Pflegefachkräfte

Verhältnis der nach der Vergütungsvereinbarung der einzelnen
Einrichtung zum 01. Mai des aktuellen Jahres **vorzuhaltenden**
Pflegefachkräfte zu allen im Sektor **nach**
Vergütungsvereinbarung vorzuhaltenden Pflegefachkräfte



Umlagebescheide Krankenhäuser (Einzahlungen in den Ausgleichsfond aufgrund gesetzlicher Verpflichtung)

- **Gesamtfinanzierungsbedarf**
- **Quote des Krankenhausbereichs 57,2380 %**

Achtung!

Festsetzung und Veröffentlichung des Gesamtfinanzierungsbedarfs und
des Finanzierungsanteils der Krankenhäuser

Vereinbarung des Ausbildungszuschlags/Teilbetrags nach KHG

- **Vereinbarter Ausbildungszuschlag x voraussichtliche Fallzahlen
des jeweiligen Krankenhauses**
- *Sicherstellung durch die zuständige Behörde, dass so auch der
gesamte Bedarf aufgebracht und gedeckt wird*



Ausgleichszuweisungen

- **Alle ausbildenden Einrichtungen**
- *Voraussetzung ein rechtskräftiger Festsetzungsbescheid für die Ausbildungsumlage*
- **Pflegeschulen**



Festsetzungsbescheide Ausgleichszahlungen Träger der praktischen Ausbildung

- Monatliches Ausbildungsbudget (vereinbarte Pauschalen nach § 30 PfIBG)
- x Zahl der Auszubildenden des jeweiligen Trägers der praktischen Ausbildung
- Zzgl. Mehrkosten der Ausbildungsvergütung



Festsetzungsbescheid Ausgleichszahlung Pflegeschulen

- Monatliches Ausbildungsbudget (vereinbarte Pauschalen nach § 30 PfIBG)
- x Zahl der Schüler der jeweiligen Pflegeschule
- Änderungen nur bei Änderung der Klassen-/Kurszahl

Wann muss ich zahlen und wann bekomme ich die Auszahlung?

- **Erste Umlagezahlung**

frühestens, wenn die neue Ausbildung beginnt
10. April 2020

- **Erste Ausgleichzahlung**

Zum Ende des Monats in dem die Ausbildung durch die jeweilige Einrichtung/Schule beginnt.
frühestens am 30. April 2020



Ablauf 2019

Mrz.

- Landesverbände der Pflegekassen und Landeskrankenhausesellschaft werden von der RP Gießen angeschrieben um die Mitteilung nach § 10 und § 11 PflAFinV. *Name, Träger und Anschrift*, zu liefern.
- Begrüßungsschreiben bzw. Infoblatt an die Einrichtung.

Apr.

- **Alle ausbildenden und nichtausbildenden Einrichtungen werden von der Regierungspräsidium Gießen erstmalig angeschrieben.**
- **Festlegung der Ausbildungsbudget für 2020 mit den Vertragsparteien und Veröffentlichung Pauschale und Differenzierungskriterien.**

Jun.

- **Meldung der geplanten Bedarf für 2020.**
- **Alle ausbildenden Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Pflegeschulen melden die Informationen nach § 5 Abs. 1 und 2 PflAFinV, um die Ausbildungskosten, die aus dem Fonds refinanziert werden sollen.**
- **Alle ausbildenden und nicht-ausbildenden Pflegeeinrichtungen melden die Informationen nach § 11 PflAFinV, mit denen der Umlagebetrag für jede Einrichtung sachgerecht ermittelt werden kann.**

Sept.

- Festlegung der gesamten Finanzierungsbedarf für 2020 die Pflegausbildung und veröffentlichen in Staatsanzeige.

Okt.

- Festsetzung und Zustellung der Umlagebeträge für die Pflegeeinrichtungen.

Nov.

- Bedarfsmeldung der Krankenhäuser

Dez.

- Festsetzung und Zustellung der Umlagebeträge für die Krankenhäuser.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

